

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Staatsministeriums

Verwendung des Baden-Württemberg-Signets

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen konkreten Bedingungen liegt nach ihrer Auffassung eine unzulässige Verwendung des Baden-Württemberg-Signets als markenmäßiger Herkunftsnachweis bzw. dessen gewerbliche Herausstellung nach Art einer Marke vor?
2. Inwieweit trifft es zu, dass die Verwendung des Baden-Württemberg-Signets durch die in Neckarsulm ansässige Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe K. bereits vor mehreren Jahren sowohl vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als auch vom Staatsministerium und der MBW Marketinggesellschaft mbH intern als „missbräuchlich“ und „irreführend“ bewertet wurde?
3. Wann genau wurde diese Bewertung in den beteiligten Häusern gegebenenfalls erstmals getroffen?
4. Trifft es zu, dass das Staatsministerium deshalb auf Arbeitsebene bereits im Jahr 2013 einen Entwurf für eine verschärfte Verwaltungsvorschrift erarbeitet und der eigenen Hausspitze zur Abstimmung vorgelegt hat?
5. Wenn ja, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen und von welchem Mitglied der Hausspitze des Staatsministeriums wurde verfügt, diese verschärfte Verwaltungsvorschrift nicht zu erlassen?
6. Inwieweit kann sie aktuelle Verlautbarungen der in Neckarsulm ansässigen Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe bestätigen, wonach die Verwendung des Baden-Württemberg-Signets mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt sei?

7. Trifft es zu, dass der Lebensmitteleinzelhandels-Kette im Mai 2013 schriftlich bestätigt wurde, dass in Bezug auf die Auseinandersetzung über eine angeblich missbräuchliche Verwendung des Baden-Württemberg-Signets „alle im Vorfeld gestellten Fristen und Anordnungen gegenstandslos waren“?
8. Wenn ja, was waren die Gründe für diese plötzliche Neubewertung des Sachverhalts durch die beteiligten Ressorts?
9. Wie bewertet sie Theorien der Presse, wonach ihr Einlenken in dieser Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den finanziellen Zuwendungen durch eine gemeinnützige Stiftung stehen könnte, die aus Ausschüttungen der oben genannten Lebensmitteleinzelhandels-Kette finanziert wird?
10. Wie bewertet sie den Sachverhalt, dass die in Düsseldorf ansässige Einzelhandelskette R. in ihrem aktuellen Haushaltsprospekt („gültig von 11. Juli bis 16. Juli 2016“) unter dem Slogan „Gutes aus der Heimat“ ein dem Großen Landeswappen des Landes Baden-Württemberg ähnliches Signet verwendet?

11.07.2016

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 3. August 2016 Nr. I-0140.2 beantwortet das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen konkreten Bedingungen liegt nach ihrer Auffassung eine unzulässige Verwendung des Baden-Württemberg-Signets als markenmäßiger Herkunftsnachweis bzw. dessen gewerbliche Herausstellung nach Art einer Marke vor?*

Zu 1.:

Zur Verwendung des Baden-Württemberg-Signets (BW-Signet) sind auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg folgende Hinweise erteilt:

„Seit einigen Jahren gibt es das „Baden-Württemberg-Signet“ zur Verwendung im gewerblichen, verbandlichen und publizistischen Bereich. Dieses dürfen Sie ohne Genehmigung unverändert verwenden, wenn Sie Ihre Verbundenheit mit dem Land Baden-Württemberg zum Ausdruck bringen wollen. Sie dürfen das Signet allerdings nicht als einziges oder zentrales Element eines Firmenlogos und auch nicht als markenmäßigen Herkunftsnachweis verwenden. Vor allem dürfen Sie es nicht nach Art einer Marke herausstellen.“

Eine Verwendung „als markenmäßiger Herkunftsnachweis“ liegt grundsätzlich dann vor, wenn das BW-Signet unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände in einer Weise verwendet wird, die den Eindruck erweckt, mit dem BW Signet werde eine Herkunft eines bestimmten Angebots aus Baden-Württemberg versichert.

Die „Herausstellung nach Art einer Marke“ kann je nach Umständen des Einzelfalles grundsätzlich dann gegeben sein, wenn der Eindruck vermittelt wird, das BW-Signet stehe dafür, dass das Land Baden-Württemberg als Hersteller für Herkunft und/oder Qualität hinter dem Angebot stehe.

2. *Inwieweit trifft es zu, dass die Verwendung des Baden-Württemberg-Signets durch die in Neckarsulm ansässige Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe K. bereits vor mehreren Jahren sowohl vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als auch vom Staatsministerium und der MBW Marketinggesellschaft mbH intern als „missbräuchlich“ und „irreführend“ bewertet wurde?*

Zu 2.:

Hinsichtlich der Nutzung des BW-Signets durch die in Neckarsulm ansässige Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe K. wurde erachtet, dass diese nicht den auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg veröffentlichten Hinweisen entspricht und dahingehend irreführend sein kann, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern der falsche Eindruck entstehen könnte, das Land bürge für die Herkunft und/oder Qualität so beworbener Angebote.

3. *Wann genau wurde diese Bewertung in den beteiligten Häusern gegebenenfalls erstmals getroffen?*

Zu 3.:

In den beteiligten Häusern wurde diese Bewertung erstmals Ende Januar 2013 getroffen.

4. *Trifft es zu, dass das Staatsministerium deshalb auf Arbeitsebene bereits im Jahr 2013 einen Entwurf für eine verschärfte Verwaltungsvorschrift erarbeitet und der eigenen Hausspitze zur Abstimmung vorgelegt hat?*

Zu 4.:

Es trifft zu, dass im Jahr 2013 im Staatsministerium auf Arbeitsebene eine Verwaltungsvorschrift zum BW-Signet entworfen und diese der Hausspitze zur Abstimmung vorgelegt wurde. Anlass für den Entwurf der Verwaltungsvorschrift waren damals wiederholte Anfragen aus dem gewerblichen Bereich, die Abgrenzungsprobleme zu den vom Land geschützten Qualitätszeichen und Marken aufzuwerfen.

5. *Wenn ja, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen und von welchem Mitglied der Hausspitze des Staatsministeriums wurde verfügt, diese verschärfte Verwaltungsvorschrift nicht zu erlassen?*

Zu 5.:

Auf Arbeitsebene zeigte sich, dass weiterer Diskussionsbedarf über die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zum BW-Signet bestand, sodass das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift schließlich auf der Ebene der Fachabteilungsleitung zurückgestellt wurde. Weder Herr Ministerpräsident Kretschmann noch Herr Staatsminister (damals Staatssekretär) waren an dieser Entscheidung beteiligt. Es stellte sich die Frage, ob eine Verwaltungsvorschrift das richtige rechtliche Instrumentarium für Untersagungen der Nutzung des BW-Signets darstellt.

6. *Inwieweit kann sie aktuelle Verlautbarungen der in Neckarsulm ansässigen Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe bestätigen, wonach die Verwendung des Baden-Württemberg-Signets mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt sei?*
7. *Trifft es zu, dass der Lebensmitteleinzelhandels-Kette im Mai 2013 schriftlich bestätigt wurde, dass in Bezug auf die Auseinandersetzung über eine angeblich missbräuchliche Verwendung des Baden-Württemberg-Signets „alle im Vorfeld gestellten Fristen und Anordnungen gegenstandslos waren“?*
8. *Wenn ja, was waren die Gründe für diese plötzliche Neubewertung des Sachverhalts durch die beteiligten Ressorts?*
9. *Wie bewertet sie Theorien der Presse, wonach ihr Einlenken in dieser Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den finanziellen Zuwendungen durch eine gemeinnützige Stiftung stehen könnte, die aus Ausschüttungen der oben genannten Lebensmitteleinzelhandels-Kette finanziert wird?*

Zu 6. bis 9.:

Sofern in der Vergangenheit die Nutzung des BW-Signets als nicht mit den auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hinweisen vereinbar erachtet wurde, wurde die Verwendung unter Verweis darauf schriftlich beanstandet. Von weitergehenden Schritten, insbesondere einer gerichtlichen Durchsetzung, wurde jedoch abgesehen, da die Erfolgsaussichten vom Justizariat als relativ unsicher angesehen wurden und keine negativen Präzedenzfälle geschaffen werden sollten.

Da die Verwendung des BW-Signets durch die in Neckarsulm ansässige Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe nicht den Hinweisen im Internet entsprach, wurde die Gruppe – entsprechend der eben geschilderten Vorgehensweise – durch das Justizariat des Staatsministeriums darauf hingewiesen, und es wurde die Unterlassung binnen einer bestimmten Frist gefordert. Die Lebensmitteleinzelhandels-Gruppe mandatierte anschließend eine auf Markenrecht spezialisierte Anwaltskanzlei. Diese zog im Rahmen eines ausführlichen Schriftwechsels den Rechtscharakter der auf der Internetseite eingestellten Hinweise substantiiert in Zweifel. Daraufhin wurde von einer weiteren Forderung auf Unterlassung abgesehen. Die gesetzte Frist wurde Ende Mai 2013 für gegenstandslos erklärt. Schließlich wurde von einer rechtlichen Durchsetzung – wie in anderen Konstellationen und wie oben dargestellt – nur deshalb abgesehen, da die Erfolgsaussichten vom Justizariat des Staatsministeriums als relativ unsicher angesehen wurden.

Das Staatsministerium hat Anfang des Jahres 2016 aufgrund eigener Initiative den Diskussionsprozess über den Fortbestand bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung des BW-Signets wieder aufgenommen. Als Ergebnis dieses Prozesses wurde die Abschaffung des BW-Signets in die Wege geleitet.

10. *Wie bewertet sie den Sachverhalt, dass die in Düsseldorf ansässige Einzelhandelskette R. in ihrem aktuellen Haushaltsprospekt („gültig von 11. Juli bis 16. Juli 2016“) unter dem Slogan „Gutes aus der Heimat“ ein dem Großen Landeswappen des Landes Baden-Württemberg ähnliches Signet verwendet?*

Zu 10.:

Auf dem Prospekt ist, wenn auch etwas verzerrt, die Landesdienstflagge abgebildet. Nach § 9 Absatz 1 Landeshoheitszeichengesetz sind nur die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der nichtbeamteten Notarinnen und Notare, berechtigt, diese zu führen. Auf der Landesdienstflagge wird das große Landeswappen ohne die Schildhalter, wie auf dem Prospekt gesehen, abgebildet. Das zuständige Regierungspräsidium wird um weitere Prüfung der Angelegenheit gebeten.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin